

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde 94113 Tiefenbach

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Tiefenbach wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden und arbeitet kollegial zusammen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und bekommen keine Entschädigung.
Bei genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde gewährt.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss der Gemeinde Tiefenbach. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs unterstützen die gemeindlichen Gremien und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie sollen die Empfehlungen des Seniorenbeirats in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

§ 2 Zusammensetzung, Wahlzeit, Wahl

1. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - ❖ bis maximal **zehn** Seniorinnen/Senioren aus der Bevölkerung, die vom Gemeinderat gewählt werden
 - ❖ je ein(e) Vertreter(in) der ortsansässigen Alten- und Pflegeheime
 - ❖ ein(e) Vertreter(in) des VdK
 - ❖ je ein(e) Vertreter(in) der Altenclubs
 - ❖ je ein(e) Vertreter(in) der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften
2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von vier Jahren in ihr Amt gewählt. Die Amtszeit beginnt regelmäßig am 01. Januar und endet nach vier Jahren, mit Ablauf des 31.12. Die erste Amtsperiode des neu eingeführten Seniorenbeirats endet am 31.12.2018.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Gemeinderat aus der Liste der sich zur Mitarbeit bereit erklärten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt.
4. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten bleiben in einer Nachrückerliste. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückerliste nach.

5. Dem Wahlverfahren geht eine öffentliche Ausschreibung im Gemeindenachrichtenblatt voraus, welche mindestens sechs Wochen vor der anberaumten (terminierten) Wahl zu erfolgen hat.
6. Die unter 1. genannten Organisationen entsenden eine im Seniorenbeirat stimmberechtigte(n) Vertreterin/Vertreter nach ihrer Wahl in den Seniorenbeirat; die Vertreter sind /der Vertreter ist der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
7. Mitglieder von kommunalen Gremien und Abgeordnete des Bayerischen Landtags und des Deutschen Bundestages können nicht berufen werden.
8. Seniorenbeirat kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet hat und mit Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Tiefenbach gemeldet ist und im Übrigen die Wählbarkeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz besitzt.
9. Die Vertreter der Organisationen brauchen diese Voraussetzung nicht erfüllen.
10. Die Neuwahl ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.
11. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte weiter.

§ 3 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, stellt Anträge, gibt Anregungen, Empfehlungen und praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
2. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, für deren Ausschüsse und für die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten die Seniorinnen und Senioren betreffen.
3. Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Wahl aus den durch den Gemeinderat berufenen Vertreterinnen und Vertretern ihren Vorstand.
4. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Für Sprechstunden stellt die Gemeinde Tiefenbach Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach seiner Wahl (im Gemeinderat) erfolgen soll, aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - ❖ der oder dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern
 - ❖ der Schriftführerin oder dem Schriftführer
3. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirats aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Die konstituierende Sitzung leitet ein Vertreter der Gemeinde Tiefenbach.

§ 5

Rechte, Unterrichtung, Mitwirkung

1. Der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats werden der Sitzungskalender sowie die Einladungen mit Tagesordnung des öffentlichen Teils der gemeindlichen Gremien übermittelt. Auf § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird hingewiesen (Hinzuziehung bei nicht öffentlichen Beratungspunkten unter Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung).
Zu allen Angelegenheiten, die von den gemeindlichen Gremien beraten und entschieden werden und die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren, kann der Seniorenbeirat durch dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder diese bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift geben. Zu **nicht** öffentlichen Tagesordnungs- bzw. Beratungspunkten besteht die Möglichkeit der Anhörung nach § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
2. Der Seniorenbeirat kann zu den Sitzungen der gemeindlichen Gremien in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen, über die abzustimmen ist. Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Einberufung des Seniorenbeirats

1. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats lädt die oder der Vorsitzende ein.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Seniorenbeiratsmitgliedern.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies ausschließen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
6. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
7. Von jeder Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils der Gemeinde zuzuleiten ist.

§ 7

Geschäftsordnung, Geschäftsgang

1. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Geschäftsordnung ist der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Gemeinde Tiefenbach stellt dem Seniorenbeirat Mittel für seine Aufgabenerfüllung im gemeindlichen Haushalt zur Verfügung.
4. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ist jeweils ein Vertreter der Gemeinde Tiefenbach zu laden. Der Geladene hat im Seniorenbeirat kein Stimmrecht.
5. Die Gemeindeverwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Seniorenbeirat bei seiner Aufgabenerfüllung personell und sachlich.
6. Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden des Seniorenbeirates werden nach vorheriger Absprache von der Gemeinde Tiefenbach kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenfalls kann der oder die Vorsitzende die Telefonanlage der Gemeinde kostenlos für Zwecke des Seniorenbeirates benutzen.

§ 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht im Rahmen ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband. Auf die jeweils geltenden Bedingungen wird verwiesen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 05.02.2015
GEMEINDE TIEFENBACH

gez. Silbereisen, 1.Bürgermeister